Steuerliche Pflichten bei der Vermietung von Wohnungen auf Onlineplattformen beachten! Teil 2

Steuern im Bild, Teil 74

Foto © XtravaganT – Fotolia

Umsatzsteuer

Die kurzfristige Vermietung von Wohnungen kann zu umsatzsteuerlichen Konsequenzen führen. Übersteigen die Einnahmen bzw. Umsätze pro Jahr die Grenze von 30.000 Euro nicht, so sind diese von der Umsatzsteuer befreit (sogenannte „Kleinunternehmerregelung“). Eine Verpflichtung zur Rechnungslegung sowie zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung besteht dann nicht. Bei Überschreiten dieser Grenze muss jedoch 10 Prozent oder 13 Prozent Umsatzsteuer (abhängig von der Verrechnung und den erbrachten Leistungen) in Rechnung gestellt und an das Finanzamt abgeführt werden. Dafür können dann aber auch Vorsteuern im Zusammenhang mit der Vermietung geltend gemacht werden.

Steuern im Bild

Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Steuerliche Pflichten bei der Vermietung von Wohnungen, Teil 2.**

◂ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon **+43 (0)1 817 53 50**
E-Mail: **info@medplan.at**
www.medplan.at